

Nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 28.11.2012 hat der Präsident dieser Hochschule am **12.12.2012** die Änderungsordnung für den konsekutiven Studiengang ‚Soziale Arbeit, Master of Arts‘ genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 455), §§ 76 Abs. 2 Nr.6, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wurde dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Änderungsordnung für den konsekutiven Studiengang
‚Soziale Arbeit, Master of Arts‘
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Änderungsordnung gilt für die Spezielle Prüfungsordnung des konsekutiven Studiengangs ‚Soziale Arbeit, Master of Arts‘ vom 15.12.2011.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Gemäß den Bestimmungen der Allg. PO §2 Abs. 3 können auch Bewerberinnen/ Bewerber zugelassen werden, die noch nicht über einen grundständigen Hochschulabschluss verfügen, wenn die Anzahl der noch offenen Leistungen 30 ECTS-Punkte nicht überschreitet. In diesem Fall müssen die Bewerberinnen und Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit nachweisen, dass sie die Abschlussarbeit des grundständigen Studiengangs bereits angemeldet haben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen in Kraft.

Ludwigshafen, den 12.12.2012

Prof. Dr. Hans Ebli
Dekan des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein